



# Weisung Nr. 11 der Dienststelle Oberaufsicht Schuldbetreibung und Konkurs Betreibungen aus KVG-Forderungen

Vom 29. April 2024

---

## A. Hintergrund und Zweck der Weisung

1. Die am 1. Juli 2024 in Kraft tretende Revision von Art. 93 Abs. 4 SchKG hat ihren Ursprung in zwei parlamentarischen Vorstössen (17.3323 und 18.4174) und einer Standesinitiative (16.312) betreffend die Ergänzung von Art. 64a KVG im Zusammenhang mit der Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht der KVG-Versicherten.<sup>1</sup> Eine Anpassung von Art. 93 Abs. 4 SchKG war in diesen Vorarbeiten nicht vorgesehen, sondern erfolgte erst im Rahmen der parlamentarischen Beratungen<sup>2</sup>.

2. Die vorliegende Weisung bezweckt eine Erläuterung der Neuerungen (Ziff. B zu Art. 93 Abs. 4 SchKG, Ziff. C zu Art. 64a Abs. 2 KVG) und eine möglichst einheitliche Anwendung der revidierten gesetzlichen Bestimmungen.

## B. Umsetzung von Art. 93 Abs. 4 SchKG

### Grundsatz

3. Ab 1. Juli 2024 lautet Art. 93 Abs. 4 SchKG wie folgt:

*Auf Antrag des Schuldners weist das Amt den Arbeitgeber des Schuldners an, während der Dauer der Einkommenspfändung zusätzlich den für die Bezahlung der laufenden Prämien- und Kostenbeteiligungsforderungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erforderlichen Betrag an das Amt zu überweisen, soweit diese Prämien und Kostenbeteiligungen zum Existenzminimum des Schuldners gehören. Das Amt begleicht damit die laufenden Prämien- und Kostenbeteiligungsforderungen direkt beim Versicherer.*

4. Damit kann das Betreibungsamt in gewissen Fällen dauerhaft das Inkasso für laufende Prämien- und Kostenbeteiligungsforderungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernehmen. Auf entsprechenden Antrag der Schuldnerin weist das Betreibungsamt während

---

<sup>1</sup> [BBI 2021 745](#) (Erläuternder Bericht zur Standesinitiative); [BBI 2021 1058](#) (StN des Bundesrates).

<sup>2</sup> In der Folge finden sich in den in der vorangehenden Fn zitierten Materialien keine Erläuterungen zum Inhalt der Regelungen.

der Dauer einer Einkommenspfändung die Arbeitgeberin an, den erforderlichen Betrag ans Amt zu überweisen, soweit dieser zum Existenzminimum gehört. Das Amt überweist den Betrag sodann an den KVG-Versicherer (Art. 93 Abs. 4 SchKG).

### Umsetzung

5. Die neue Bestimmung kodifiziert eine bereits in zahlreichen Ämtern bestehende Praxis. Bislang ging diese in den meisten Ämtern dahin, den Einbezug der KVG-Prämienrechnung und der Kostenbeteiligungen von einem Nachweis der effektiven Bezahlung derselben abhängig zu machen. Einige Ämter lasen sich darüber hinaus von den Schuldnerinnen bevollmächtigen, selbst die Rechnungen der KVG-Versicherer zustellen zu lassen und begleichen diese auch unmittelbar, unter Anrechnung an das betriebsrechtliche Existenzminimum.

6. Die Gesetzesänderung verpflichtet nun sämtliche Ämter, einem entsprechenden Antrag der Schuldnerin Folge zu leisten und eine unmittelbar von dieser vorgebrachte, an das Amt zugestellte laufende KVG-Prämienrechnung oder eine Kostenbeteiligungsrechnung direkt aus der pfändbaren Quote zu begleichen und den Rechnungsbetrag dem betriebsrechtlichen Existenzminimum der Schuldnerin zuzurechnen (Art. 93 und 99 SchKG). Umfasst sind sämtliche Prämien, die dem betriebsrechtlichen Existenzminimum der Schuldnerin (allenfalls ihres Haushalts) zuzurechnen sind, soweit der pfändbare Betrag ausreicht, um die betreffende Rechnung zu begleichen.

7. Der Gesetzestext bezieht sich ausdrücklich auf «laufende» Prämien, wodurch ausstehende, verfallene Prämienrechnungen (durch deren Bezahlung auch nicht mehr die Rechtsfolgen von Art. 64a KVG verhindert würde) nicht mehr erfasst sind. Pfändungsrevisionen sind hingegen in Bezug auf Kostenbeteiligungen für sämtliche von Art. 93 SchKG erfassten punktuellen Ausgaben zulässig, welche das laufende Pfändungsjahr (BGer 5A\_266/2014, E. 8.2.3) betreffen. Aus dem eingereichten Beleg muss der Inhalt der Forderung (Prämie m. Datum/Kostenbeteiligung, relevante Periode) hervorgehen.

8. Den Ämtern steht es auch unter der revidierten Bestimmung frei, sich von der Schuldnerin dazu bevollmächtigen zu lassen, die betreffenden Rechnungen unmittelbar vom KVG-Versicherer zu beziehen. Das Gesetz schreibt dies jedoch nicht vor und enthält auch keine Bestimmungen dazu. Eine solche Bevollmächtigung muss allfällige Daten- und Geheimnisschutzbestimmungen zum Schutze der Schuldnerinnen und Schuldner und allenfalls betroffener Dritten (etwa bei Familienprämien) beachten.

### Information

9. Aufgrund der Zielsetzungen der neuen Bestimmung und zur Vermeidung unnötiger Gebühren sind die Ämter gehalten, Schuldnerinnen und Schuldner auf die Möglichkeit eines entsprechenden Antrags hinzuweisen. Das Amt hat Schuldnerinnen und Schuldner, die von einer Einkommenspfändung betroffen sind, bei erstmaliger Gelegenheit, mündlich oder schriftlich darüber zu orientieren, dass die Möglichkeit eines Antrags nach Art. 93 Abs. 4 SchKG besteht.

10. Diese Dienststelle empfiehlt, im Rahmen der Festlegung des betriebsrechtlichen Existenzminimums in in der Pfändungsurkunde einen Hinweis nach diesem Vorbild anzubringen:

*Die Schuldnerin kann das Amt ersuchen, die Beträge für die laufenden Prämien- und Kostenbeteiligungen aus der obligatorischen Krankenversicherung direkt von ihrer Arbeitgeberin zu beziehen und die entsprechenden Rechnungen (soweit diese vorgelegt werden) direkt zu begleichen, unter Anrechnung an das betriebsrechtliche Existenzminimum (Art. 93 Abs. 4 SchKG).*

## Gebühren

11. Wird bei erstmaliger Gelegenheit ein Antrag nach Art. 93 Abs. 4 SchKG gestellt und die entsprechenden Unterlagen fristgerecht beigebracht, so ist von einer Gebührenerhebung in diesem Zusammenhang abzusehen bzw. ist davon auszugehen, dass der damit verbundene Aufwand von der Gebühr nach Art. 20 GebV SchKG abgedeckt ist.

12. Anders können Situationen beurteilt werden, in denen das Verhalten der Schuldnerin oder des Schuldners Anlass dazu gegeben hat, die Pfändung zu revidieren. Hier kann Art. 22 Abs. 3 GebV SchKG zur Anwendung gelangen.

### **C. Betreibungen von KVG-Versicherungsträgern**

13. Gemäss dem am 1. Januar 2025 in Kraft tretenden Art. 64a Abs. 2 KVG, 2. Satz darf eine Person «in einem Kalenderjahr höchstens je zwei Mal für eigene Ausstände und für Ausstände eines Kindes betrieben werden. Dabei werden Betreibungen für Forderungen, die bereits zu einem Verlustschein oder einem gleichwertigen Rechtstitel geführt haben, nicht hinzugerechnet».

14. Aus Sicht dieser Dienststelle ist die Prüfung der Einhaltung von Art. 64a Abs. 2, 2. Satz KVG aufgrund der dazu notwendigen inhaltlichen Beurteilung der (aktuellen und früheren) Betreibungen sowie aus praktischen Gründen (etwa der Unmöglichkeit, bei einem Wohnsitzwechsel Einsicht in bisherige Betreibungen zu nehmen) grundsätzlich nur auf Beschwerde (Art. 17 SchKG) hin vorzunehmen. Ausgenommen sind offensichtliche Fälle einer Verletzung von Art. 64a Abs. 2 KVG, die vom Amt ohne weiteres aufgrund der vorhandenen Informationen festgestellt würden.

### **D. Inkrafttreten**

15. Ziff. B dieser Weisung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft, Ziff. C ist ab 1. Januar 2025 relevant.

## *Rückfragen*

Für Rückfragen steht Ihnen die Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs des Bundesamts für Justiz ([oa-schkg@bj.admin.ch](mailto:oa-schkg@bj.admin.ch)) jederzeit zur Verfügung.

Dienststelle für Oberaufsicht SchKG

Rodrigo Rodriguez